Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1938/4/20 2Ob300/38

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.04.1938

Norm

ABGB §1295 Abs2 III

Rechtssatz

Geschieht die Rechtsausübung (Anzeige eines wahren strafbaren Tatbestandes aus Gehäßigkeit) offenbar nur, um eine andere Person zu schädigen, dann verstößt sie gegen die guten Sitten, wobei allerdings eine unter Zeugenzwang gemachte Aussage vor Gericht ebensowenig in Betracht kommt, als eine nur in Erfüllung einer Dienstpflicht gemachte Angabe.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 300/38
  Entscheidungstext OGH 20.04.1938 2 Ob 300/38
  Veröff: DREvBl 1938/149

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1938:RS0026723

Dokumentnummer

JJR_19380420_OGH0002_0020OB00300_3800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at